

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat

als allgemeine untere Landesbehörde



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Gemeinde Schulzendorf
Herrn Bürgermeister Mücke
Richard-Israel-Straße 1

15732 Schulzendorf

Dezernat bzw. Amt:	I/15
Anschrift::	Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Bearbeiter:	Frau Gröke
Zimmer:	221
Vermittlung:	200
Durchwahl:	201221
Fax:	201271
E-Mail*:	Dagmar.Groeke@dahme-spreewald.de
Aktenzeichen:	15-12-31/11
Datum:	03.04.2012
Ihr Schreiben vom:	24.02.2012
Ihr Zeichen:	

Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 55 Abs. 1 Satz 10 Kommunalverfassung zum Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.02.2012 GV-46-11/9-2-12

**Hier: Beanstandung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Schulzendorf BS/GV/46/11 und
GV-46-11/9-2-12 durch den Bürgermeister**

Der Beschluss der Gemeindevertretung Schulzendorf vom 22.02.2012 Nr. GV-46-11/9-2-12 ist rechtswidrig. Die Rechtswidrigkeit des Beschlusses führt zu seiner Unwirksamkeit mit der Folge, dass er nicht ausgeführt werden darf.

Begründung:

Die Fraktion Bürger/Bündnis freier Wähler reichte per E-Mail am 15.11.2011 einen Antrag mit der Beschlussvorlage BS/GV/46/11 zur Aufnahme in die Tagesordnung der Gemeindevertretung der ging in der Gemeindeverwaltung ein.

Im Antrag war folgender Beschlusstext für die Gemeindevertretung formuliert:

„Die Gemeindevertretung beschließt, den Bürgermeister damit zu beauftragen, dass er vom MAWV die Wiederherstellung des Urzustandes der Fahrbahn der Karl-Marx-Straße nach Abschluss der Rohrverlegung für die Trinkwasserersatzmaßnahme vom WW Eichwalde nach Schönefeld einfordert.

Der Rohrgraben ist nach dem Stand der Technik fachgerecht wieder mit Straßenbeton zu schließen und die Ausbildung der Gossenrinne ist getrennt von der Fahrbahn zu erstellen.“

Der Antrag wurde in die Sitzung der Gemeindevertretung am 14.12.2011 aufgenommen und der Beschluss mit. 7 x ja, 6 x nein und 3 Enthaltungen gefasst.

Dieser Beschluss wurde vom Bürgermeister gem. § 55 Abs. 1 Kommunalverfassung am 16.12.2011 beanstandet und die Beanstandung an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung geschickt.

Die erneute Beratung zum Beschlussgegenstand fand am 22.02.2012 während der nächsten ordentlichen Sitzung der GV statt. Der Beschluss wurde in namentlicher Abstimmung mit 7 x ja, 5 x nein und 1 Enthaltung erneut gefasst.

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 1441 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstr. 1 Hauptstr. 51 Logenstraße 17	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 13 Fontaneplatz 10 15926 Luckau Nonnengasse 3	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam Konto-Nr.: 368 102 44 47 BLZ: 160 500 00	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de * Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mittelungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
---	--	--	--	---

Der Bürgermeister beanstandete auch diesen Beschluss am 24.02.2012 und reichte die Unterlagen der Kommunalaufsicht mit der Bitte um Entscheidung gem. § 55 Abs. 2 Satz 10 Kommunalverfassung mit Datum vom 24.02.2012 ein.

Der Bürgermeister verweist in seiner Beanstandung darauf, dass die in der Beschlussvorlage genannte Rechtsgrundlage, der § 28 Abs. 2 Kommunalverfassung hier nicht gilt. Die Gemeinde habe als Straßenbaubehörde gem. § 10 BbgStrG die Verantwortung, dass die Herstellung und die Unterhaltung der Straßen den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung genügen.

Entscheidung gem. § 55 Abs. 1 Satz 10 Kommunalverfassung:

Formell war zu prüfen, ob das Verfahren ordnungsgemäß stattgefunden hat:

Zwischen Eingang des Antrags und Sitzung der Gemeindevertretung liegen 28 Tage. Gem. § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Gemeinde Schulzendorf müssen Anträge einer Fraktion zur Aufnahme in die Tagesordnung mindestens 19 Tage vor der Sitzung eingereicht werden. Diese Frist wurde eingehalten.

Die dem Bürgermeister gem. § 55 Abs. 1 Kommunalverfassung eingeräumten Fristen zur Beanstandung wurden mit 2 Tagen nach der jeweiligen Sitzung ebenfalls eingehalten. Das Verfahren wurde formell ordnungsgemäß durchgeführt.

Weiter war zu prüfen, ob der Beschlussgegenstand zur Organkompetenz der Gemeindevertretung gehört:

Der Beschluss befasst sich mit den Aufgaben der Gemeinde als Straßenbaubehörde. § 28 Abs. 2 Kommunalverfassung ist entgegen der im Antrag dargelegten Auffassung der Fraktion nicht Rechtsgrundlage des Beschlusses. Der Ausschließlichkeitskatalog gem. § 28 Abs. 2 Kommunalverfassung, für durch die Gemeindevertretung zu treffende Entscheidungen, führt keine für die Aufgaben der Straßenbaubehörde heranzuziehende Regelung auf.

Sachlich zuständige Straßenbaubehörde ist die Gemeinde Schulzendorf gem. § 46 Abs. 2 c) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl. I/11 Nr. 24). für die Karl-Marx-Straße als Straßenbaulastträger.

Gem. § 10 Abs. 1 und 2. BbgStrG trägt „die Straßenbaubehörde als Sonderordnungsbehörde die Verantwortung, dass die Herstellung und die Unterhaltung der Straßen den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die mit dem Bau und der Unterhaltung sowie der Erhaltung der Verkehrssicherheit der Straßen einschließlich der Bundesfernstraßen zusammenhängenden Aufgaben obliegen den Bediensteten der damit befassten Körperschaften als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit“. Aus den mir übermittelten Unterlagen ist ersichtlich, dass die Mitarbeiter der Verwaltung ihren hoheitlichen Pflichten mit Kontrollen, Entscheidungen und dem Erstellenlassen von Gutachten nachgekommen sind.

Die Aufsicht über die Gemeinde als Straßenbaubehörde führt nach § 44 Abs. 3 BbgStrG der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde aus.

Es handelt sich folglich bei den Aufgaben der Straßenbaubehörde um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung für die gem. § 54 Abs. 1 Nr. 3 Kommunalverfassung der Hauptverwaltungsbeamte die Zuständigkeit hat und nicht die Gemeindevertretung.

Der Beschluss der Gemeindevertretung Schulzendorf vom 22.02.2012 Nr. GV-46-11/9-2-12 ist rechtswidrig. Die Rechtswidrigkeit des Beschlusses führt zu seiner Unwirksamkeit mit der Folge, dass er nicht ausgeführt werden darf.

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 1441 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstr. 1 Hauptstr. 51 Logenstraße 17	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 13 Fontaneplatz 10 15926 Luckau Nonnengasse 3	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam Konto-Nr.: 368 102 44 47 BLZ: 160 500 00	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de <small>*) Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.</small>
---	--	--	---	---

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom Stein Straße 27, 03050 Cottbus, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Cottbus über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Gröke

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 1441 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstr. 1 Hauptstr. 51 Logenstraße 17	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 13 Fontaneplatz 10 15926 Luckau Nonnengasse 3	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam Konto-Nr.: 368 102 44 47 BLZ: 160 500 00	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de <small>*) Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.</small>
---	--	--	--	---
